



Satzung über den Unterricht und die Gebühren für die Kreismusikschule Plön in der Form der 1. Änderungssatzung vom 09.01.2023

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. S. 153) in Verbindung mit §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 29.09.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Unterricht und die Gebühren für die Kreismusikschule Plön erlassen:

§ 1 Name, Träger, Aufgabe, Aufbau

- 1) Die Musikschule trägt den Namen „Kreismusikschule Plön“ und ist eine unselbständige Einrichtung des Kreises Plön.
- 2) Im Rahmen eines regelmäßigen Unterrichts führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heran.
- 3) Begabten Schülerinnen und Schülern kann eine vorberufliche Fachausbildung ermöglicht werden.
- 4) Neben der Ausbildung von Schülerinnen und Schülern unterstützt die Musikschule die Kulturarbeit des Kreises Plön durch Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.
- 5) Der Unterricht findet dezentral im Kreisgebiet statt. Die Schulleitung hat ihren Sitz in Plön.
- 6) Die Kreismusikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM). Der Aufbau der Kreismusikschule richtet sich nach den Lehrplänen und dem Strukturplan des VdM und gliedert sich folgendermaßen auf:

Kurse:

Grundstufe (mindestens 7 Teilnehmer)

Musikzwerge

Musikalische Früherziehung

Instrumentaler Orientierungsunterricht mit Singkreis für Vorschulkinder

Instrumentenkarussell (ab der 1. Klasse)

Grundschultarif (3 – 5 Teilnehmer)

Schultarif (3 – 5 Teilnehmer, 5. und 6. Klasse, Teilnahme am Schulorchester Voraussetzung)

Hauptfachunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe:

Einzel- und Gruppenunterricht

Sonstiges:

Ergänzungsfächer (z. B. Musiktheorie)

Ensemble, Orchester, Kammermusik und Chor

Ensembles (3 – 4 Teilnehmer)

Orchester (ab 5 Teilnehmern)

Kammermusik (fächerübergreifend)

Chor (mindestens 8 Teilnehmer)

Unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes nimmt der Fachlehrer die Einteilung vor. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung dieses Unterrichts.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Kreismusikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel der Kreismusikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kreismusikschule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Kreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kreismusikschule.

§ 3 Leitung

Die fachliche und pädagogische Verantwortung obliegt der Schulleitung. Sie ist Vorgesetzte der Lehrkräfte.

§ 4 Schuljahr, Ferien

- 1) Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres und besteht aus zwei Halbjahren. Das erste Halbjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.01., das zweite Halbjahr vom 01.02. bis zum 31.07.
- 2) Die Ferien- und Feiertagsregelungen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein gelten ebenfalls für die Kreismusikschule.

§ 5 Datenschutz

- 1) Zweck der Datenverarbeitung
Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Kreismusikschule werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG S-H) die in Absatz 3 genannten personenbezogene Daten der betroffenen Schülerinnen und Schüler (Betroffene) und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeitet. Die konkrete Datenverarbeitung erfolgt zur Abwicklung des Unterrichtsbetriebes, zur Verwaltung und Abwicklung des Instrumentenverleihs und zur Abrechnung der Musikschulgebühren. Sofern eine Einwilligung erfolgt ist, findet die Darstellung von Bildern oder Videos auf Internetseiten und Flyern der Kreismusikschule Plön statt.
- 2) Rechtsgrundlage der Verarbeitung
Die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung ergeben sich aus Art. 6 Abs. 3 lit. b DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG S-H (Aufgabenerfüllung: Abwicklung des Unterrichtsbetriebes, Entleihens von Musikinstrumenten und der Abrechnung von Musikschulgebühren) sowie aus dieser Satzung und Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (Einwilligung zur Darstellung von Bildern oder Videos).
- 3) Betroffene Datenkategorien
Im Rahmen der Datenverarbeitung zu o.g. Zwecken werden von den Betroffenen folgende Daten erhoben: Adressdaten, persönliche Identifikationsdaten (etwa der Name), persönliche Daten (etwa das Alter und das Geburtsdatum) und die Kontaktdaten. Im Rahmen der Datenverarbeitung zu o.g. Zwecken werden von den Erziehungsberechtigten der Betroffenen folgende Daten erhoben: Bankverbindung, Informationen zum Einkommen, Verwandtschaft oder Rechtsverhältnis zur betroffenen Schülerin / zum betroffenen Schüler.

- 4) Datenerhebung
Die Erhebung aller Daten erfolgt als Direkterhebung bei den Betroffenen bzw. bei ihren Erziehungsberechtigten.
- 5) Datensparsamkeit
Die Erhebung der Daten erfolgt nur, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der freiwilligen Aufgabe nach dieser Satzung erforderlich ist.
- 6) Datenweiterleitung und Datenübermittlung
Es werden keine Daten an externe Stellen weitergeleitet. Es findet kein Datentransfer in Drittstaaten statt.
- 7) Aufbewahrungsfristen
Eine gesetzliche Regelung für die Speicherdauer der Daten existiert nicht. Sie werden lediglich so lange aufbewahrt, wie sie für die Erfüllung der freiwilligen Aufgabe erforderlich sind. Der Anmeldebogen zum Musikschulunterricht wird nach der Abmeldung aus der Akte entfernt und als Altakte archiviert. Der Anmeldebogen zum Musikschulunterricht wird nach 10 Jahren vernichtet. Gleiches gilt für die Unterlagen zum Ausleihen eines Musikinstrumentes. Gemäß § 10 Abs. 2 der Aktenordnung der Kreisverwaltung Plön ist Schriftgut längstens 5 Jahre aufzubewahren, soweit nicht besondere Bestimmungen und die Anlage 1 der Aktenordnung kürzere oder längere Aufbewahrungsfristen vorsehen. Im Einzelfall kann die aktenführende Stelle eine längere Aufbewahrungsfrist festlegen.

§ 6 Aufnahme, Schnupperzeit, Abmeldung

- 1) Die **Anmeldung** kann jederzeit erfolgen. Sie ist schriftlich auf den Anmeldeformularen der Musikschule vorzunehmen. Die Formulare sind in der Geschäftsstelle der Musikschule oder auf der Internetseite erhältlich.

Für Minderjährige muss die Anmeldung durch den gesetzlichen Vertreter erfolgen.

Eine Aufnahme als Schülerin / Schüler erfolgt, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

Über die Zuweisung der Schülerin / des Schülers an die Lehrkräfte entscheidet die Schulleitung. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Verbleib in der ursprünglich eingerichteten Gruppe besteht nicht. Ein betriebsbedingter Lehrerwechsel stellt kein Sonderkündigungsrecht dar.

- 2) Es kann eine **Schnupperzeit** für 8 Wochen für Kurse und den Hauptfachunterricht vereinbart werden.

Als Gebühr wird die reguläre Unterrichtsgebühr berechnet.

Um den Unterricht danach fortzusetzen, reicht eine zeitnahe Mitteilung per Mail oder Telefon aus. Für die Fortführung des Unterrichts gelten dann die allgemeinen Kündigungsfristen.

- 3) **Abmeldungen** müssen schriftlich erfolgen und sind bei der Kreismusikschule einzureichen (E-Mails werden anerkannt).

Im **instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht** sind Abmeldungen mit einer Frist von **vier Wochen** zum Ende des Halbjahres (31.01. und 31.07.) möglich.

Kursangebote können während Ihrer Laufzeit **nicht** vorzeitig beendet werden.

In begründeten Einzelfällen (z. B. Ortswechsel, längere Krankheit der Schülerin / des Schülers) können Ausnahmen zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung.

Bei einer Anhebung der Unterrichtsgebühren von mehr als 5 % kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe ein außerordentliches Kündigungsrecht in Anspruch genommen werden. Die Abmeldung erfolgt dann zum Ablauf des Monats, der der Anhebung der Unterrichtsgebühren vorangeht.

§ 7 Unterrichtserteilung

- 1) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Ergänzend können digitale Medien genutzt werden.

Falls die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt nicht in den Unterrichtsräumen möglich ist, stellt die Durchführung des Unterrichts über Videotelefonie einen gleichen Ersatz dar. Unabhängig davon kann diese Form des Online-Unterrichts auf Wunsch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern als dauerhafte Alternative angeboten werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung ist hierfür erforderlich.

Aufzeichnungen des Online-Unterrichts sind nicht gestattet.

Der Unterricht findet in der Regel in Schulen statt. Nach Möglichkeit werden die Wünsche nach Unterricht in einem Unterrichtsort erfüllt, ein Anspruch darauf besteht nicht. Bei betriebsbedingten Änderungen der Räumlichkeiten besteht kein Sonderkündigungsrecht.

- 2) Die **Unterrichtseinheit** beträgt wöchentlich im Bereich:

Grundstufe	45 Minuten
Instrumentaler Orientierungsunterricht mit Singkreis	90 Minuten
Instrumentenkarussell	45 Minuten
Schultarif	45 Minuten
Einzelunterricht	30 oder 45 Minuten
Gruppenunterricht	45 Minuten
Ensemble, Orchester, Kammermusik und Chor	mindestens 45 Minuten

- 3) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen der Kreismusikschule verpflichtet.
- 4) Vorübergehend oder dauernd kann eine Schülerin / ein Schüler vom Besuch der Kreismusikschule ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) sie / er mehrmals unentschuldigt oder häufig entschuldigt dem Unterricht fernbleibt
 - b) sie / er sich während des Unterrichts grob disziplinos verhält
 - c) für oder durch sie / ihn innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit trotz Mahnung die Unterrichtsgebühren nicht bezahlt werden
 - d) mangelnde Begabung

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Absprache mit der Lehrkraft und bei minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter.

Bei zeitweiligem Ausschluss tritt keine Minderung der Gebührenschuld ein.

- 5) Öffentliches Auftreten der Schülerin / des Schülers und Meldungen zu Wettbewerben im Namen der Musikschule bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
- 6) Auf Antrag kann der Unterricht mit Genehmigung der Schulleitung alle 14 Tage oder monatlich erteilt werden.
- 7) Beim Verlassen der Schule und in begründeten Einzelfällen kann jede Schülerin / jeder Schüler auf Wunsch eine schriftliche Beurteilung erhalten.

§ 8 Instrumente, Lernmittel

- 1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) werden von den Schülerinnen / Schülern angeschafft.

Im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule können Instrumente gegen eine Gebühr gemietet werden. Die Unterhaltung der gemieteten Instrumente ist Sache des Mieters. Einzelheiten werden im Mietvertrag geregelt.

§ 9 Lehrkräfte

- 1) Den Unterricht an der Kreismusikschule erteilen qualifizierte Lehrkräfte.
- 2) Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während des Unterrichts.
- 3) Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule der Schülerin / dem Schüler im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Schülerin / des Schülers beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbänden bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

§ 10 Gebühren

- 1) Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule werden Gebühren erhoben.
- 2) **Die Unterrichtsgebühr fällt ab dem 1. Unterrichtstag an.**

Sie ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Es handelt sich um eine Jahresgebühr und ist in gleichen monatlichen Raten zu zahlen.

Erfolgt der Eintritt in die Kreismusikschule nach Beginn des Schuljahres, wird ein anteiliger Betrag fällig.

- 3) Schuldnerin / Schuldner ist die Schülerin / der Schüler, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter. Erfolgt die Anmeldung durch andere Personen, so sind diese Schuldner. Mehrere Personen sind Gesamtschuldner.
- 4) Ein Nichtbesuch des Unterrichts befreit nicht von der Zahlung der Gebühr.
- 5) Unterrichtsstunden, die von Seiten der Lehrkraft oder der Kreismusikschule ausfallen, können nachgeholt werden.

Ein Anspruch besteht nicht. Sollte ein Nachholen nicht möglich sein, wird die Gebühr unter bestimmten Voraussetzungen anteilig erstattet (siehe hierzu § 12 Absatz 2).

§ 11 Höhe der Gebühren

- 1) Die monatliche Rate der Jahresgebühr beträgt für:

Grundstufe (mindestens 7 Teilnehmer):

Musikzwerge	12,00 €
Musikalische Früherziehung	10,00 €

Instrumentaler Orientierungsunterricht mit Singkreis
(für Vorschulkinder)

50,00 €

Instrumentenkarussell (ab der 1. Klasse)

40,00 €

Grundschultarif (Grundschule, 3 – 5 Schüler)

30,00 €

zuzüglich eventueller Mietgebühr für Instrument

5,00 €

Schultarif (3 – 5 Schüler, 5. und 6. Klasse,

30,00 €

Teilnahme am Schulorchester Voraussetzung)

Unterricht für Kinder und Jugendliche

(bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres):

Einzelunterricht 30 Minuten 70,00 €

Einzelunterricht 45 Minuten 102,00 €

kleine Gruppe (2 – 3 Schüler/innen) 49,00 €

große Gruppe (4 – 6 Schüler/innen) 40,00 €

Unterricht für Erwachsene:

Einzelunterricht 30 Minuten	87,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	128,00 €
kleine Gruppe (2 – 3 Schüler/innen)	61,00 €
große Gruppe (4 – 6 Schüler/innen)	50,00 €

Ergänzungsfächer

(Gebühr entsprechend des Hauptfachunterrichts)

Ensemble, Orchester, Kammermusik 5,00 €

Chor (mindestens 8 Teilnehmer) 16,00 €
zusätzlich zur Teilnahme am Hauptfachunterricht 5,00 €

Miete für Instrumente mit Neubeschaffungswert:

bis 499,99 €	9,00 €
ab 500,00 €	16,00 €

Lizenzgebühr (Herstellung von legalen Notenkopien) 1,00 €

2) Den Tarif für Kinder und Jugendliche erhalten für den instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht auch folgende Personen:

- a) die sich noch in der Ausbildung befinden (Schule, Studium, Lehrstelle)
- b) ein Berufsfindungsjahr leisten
- c) ein freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr leisten
- d) Rentner sind.

Für die Gewährung ist die Vorlage einer Bescheinigung erforderlich.

- 3) Für nicht unter § 10 Nr. 1 aufgeführte Angebote werden individuelle Gebühren durch die Kreismusikschule erhoben.

§ 12 Ermäßigung

1) Ermäßigungen werden nur auf Gebühren für den Hauptfachunterricht angewendet.

2) Sozialermäßigung:

Eine Ermäßigung der regulären Gebühr um 50 % wird gewährt, wenn der Bezug von:

- a) Leistungen nach SGB XII
 - b) Leistungen nach SGB II
 - c) Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylbLG
 - d) Leistungen nach § 6a BKGG
 - e) Leistungen nach WoGG
- nachgewiesen wird.

Die Gewährung der Sozialermäßigung erfolgt ab Vorlage der Bescheinigung der ausstellenden Behörde. Sie wird nur für den bescheinigten Zeitraum gewährt und gilt nicht für rückwirkende Gebühren.

Nach Ablauf des Zeitraums muss ein neuer Antrag gestellt und eine aktuelle Bescheinigung vorgelegt werden.

Wird eine Sozialermäßigung gewährt, kann keine Mehrfach- und/oder Familienermäßigung in Anspruch genommen werden.

3) Mehrfach- und Familienermäßigung für instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht:

Eine Ermäßigung wird gewährt, wenn:

- a) eine Schülerin / ein Schüler mehrere Hauptfächer belegt
- b) mehrere Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft ein Unterrichtsangebot wahrnehmen.

Die Gebühr wird wie folgt ermäßigt:

- | | |
|--|-----------------|
| a) 2. Fach oder 2. Mitglied | um 10 % |
| b) 3. Fach oder 3. Mitglied | um 20 % |
| c) ab dem 4. Fach oder dem 4. Mitglied | jeweils um 30 % |

Die günstigere Gebühr wird ermäßigt.

§ 13 Anteilige Erstattung bei Krankheit und Ausfall

Eine anteilige Erstattung der Gebühr ist möglich, wenn:

- a) eine Schülerin / ein Schüler durch Krankheit oder einen zwingenden Grund durchgehend länger als 4 Wochen dem Unterricht fernbleiben muss (Ferien sind hiervon ausgenommen).

Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest erforderlich. Ein zwingender Grund muss schriftlich erläutert werden.

- b) der Unterricht bei der selben Lehrkraft mehr als zweimal innerhalb eines Kalenderjahres ausgefallen ist.

Die anteilige Erstattung wird automatisch am Ende des Kalenderjahres berechnet. Pro ausgefallener Unterrichtseinheit wird $\frac{1}{4}$ der monatlichen Rate erstattet.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung über den Unterricht und die Gebühren für die Kreismusikschule Plön tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Plön über den Unterricht und die Gebühren für die Kreismusikschule Plön in der Fassung vom 14.06.2021 außer Kraft.

Plön, den 09.01.2023

Kreis Plön
Die Landrätin

gez. Stephanie Ladwig